

Satzung der

Kühbacher Burschen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Kühbacher Burschen e.V.“.
- b) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wird nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aichach den Zusatz "e.V." führen.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in 86556 Kühbach
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Brauchtumspflege, Kulturerhaltung und der allgemeinen sportlichen Freizeitgestaltung.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos und gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in

- der Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen
- der Teilnahme an Turnieren und Mannschaftsspielen
- der Erhaltung des Maibaumbrauches

§ 4 Mitgliedschaft

Im Verein gibt es folgende Art der Mitgliedschaft:

Alle männlichen und weiblichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren wird die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten benötigt.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
- c) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, durch die Vorstandschaft, ist unanfechtbar und kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder gestellt werden.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch die Vorstandschaft mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- d) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages, sowie dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorsitzende, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft, Aufgabenverteilung

- a) Die Vorstandschaft besteht aus
- dem Vorsitzenden, der neben der Leitung des Vereines dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung wahrnimmt, sowie in Personalangelegenheiten zuständig ist.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden, der sich um die Mitgliederbetreuung und um gesellschaftliche Veranstaltungen zu kümmern hat.
 - dem Schatzmeister, der für die Finanzen des Vereines zuständig ist.
 - dem Schriftführer, der für den Schriftverkehr und die Protokollführung zuständig ist.
 - dem Beisitzer, der die Vertretung der Mitglieder übernimmt
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder dem Schriftführer gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- c) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- d) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.
- f) Wählbar sind ledige Vereinsmitglieder. Für die Wahl des Vorsitzenden, den Schatzmeistern und den Schriftführern gilt die Vollendung des 18. Lebensjahrs, für die Beisitzer gilt die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- g) Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von € 2000,-- (in Worten: Euro zweitausend) im Einzelfall, ausgenommen die Aufnahme von Belastungen, selbständig tätigen. Im Übrigen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.
- h) Miet- und Pachtverträge, die den Verein jährlich nicht mehr als € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) belasten, kann die Vorstandschaft abschließen
- i) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- k) Die Vorstandschaft kann Ausschüsse einsetzen (z.B. Maibaum-, Sport-, Vergnügungs-, Finanz- oder Wirtschaftsausschüsse usw.), für die sie jedoch verantwortlich bleibt.
- l) Über Sitzungen sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder Schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- c) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Ist dies nicht möglich wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über das ortsübliche Tagesblatt "Aichacher Zeitung" einberufen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Vereinsmitglieder wie in § 9f beschrieben.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt.
- c) Vertretungen bei der Stimmenabgabe sind unzulässig.
- d) Soweit Gesetz oder Satzung nicht anders vorschreiben, erfolgt die Beschlussfassung durch offene Abstimmung.
- e) Vorstandsmitglieder werden durch offene Abstimmung gewählt, außer eines oder mehrere Mitglieder beantragen geheime Wahl.
- f) In Fällen von Beschlussfassungen ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ändert sich auch danach nichts, entscheidet das Los.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresberichte.
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- g) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgebrachten Angelegenheiten sowie über die nach der Satzung zu erfüllenden Aufgaben.
- h) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 13 Auflösung des Vereines

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden, sofern diese Versammlung eigens und nur zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- c) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandschaft.
- d) Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.
- e) Das nach Auflösung des Vereins bleibende Vereinsvermögen fällt der Marktgemeinde Kühbach zu mit der Maßgabe, es für die Förderung der Jugend im Sinne der Vereinssatzung in der Gemeinde zu verwenden. Dies gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes.
- f) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am heutigen Tage, dem in Kraft.

Kühbach, den